

U R T E I L

Im Namen von Fürst und Volk

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Leander D. Loacker, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei **A******, ***** vertreten durch ***** wider die beklagte Partei **Dr. B******, ***** als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der **C****** Group AG in 9492 Eschen, vertreten durch ***** wegen Feststellung (CHF 151'492.76) über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.05.2023, 03 CG.2021.228 (ON 73), mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 29.11.2022 (ON 65)

keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

1. Das unterbrochene Verfahren wird aufgenommen.
2. Die Bezeichnung der beklagten Partei wird dahingehend berichtigt, dass sie auf Dr. B**** als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der C**** Group AG in 9492 Eschen zu lauten hat.
3. Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben. Das angefochtene Urteil wird mit der Massgabe bestätigt, dass das auf die Feststellung als Forderung im Insolvenzverfahren des Fürstlichen Landgerichts zu 07 KO.2024.22 umgestellte Klagebegehren abgewiesen wird.
4. Die klagende Partei ist schuldig, binnen 4 Wochen die Kosten des Revisionsverfahrens wie folgt zu ersetzen: Die mit CHF 2'150.12 bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung sind zu Handen der vormaligen Rechtsvertretung der Beklagten zu ersetzen; die mit CHF 2'440.20 bestimmten Kosten sind zu Handen des Masseverwalters der Beklagten zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Gegenstand des Verfahrens sind Ansprüche, die der Kläger und Revisionswerber aus fehlgeschlagenen, seinerseitigen Investitionen in Einzelaktien im *Private Equity*-Bereich ableitet. Diese Ansprüche wurden mit Klage vom 27.12.2016 (ON 1) gegenüber der C**** Group AG, einer Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts, geltend gemacht.

2. In der Hauptsache machte der *Kläger* im Ergebnis ein Haupt- und zwei Eventualbegehren wie folgt geltend:

Die Beklagte sei schuldig, dem Kläger EUR 67'776.00 samt 5% Zinsen seit 28.11.2006 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen; *in eventu* dasselbe Zug-um-Zug gegen Übertragung der am 28.11.2006/06.12.2006 vom Kläger erworbenen, verfahrensgegenständlichen 6'000 Aktien der D**** AG (heute: C**** Group AG). *Sub-eventu* sei die Haftung der Beklagten für sämtliche Schäden und Nachteile aus dem Erwerb der genannten Aktien festzustellen.

Zur Begründung dieser Ansprüche wurde eine Vielzahl von Argumentationslinien vorgebracht. Insbesondere sei der dem Kläger verursachte Vertrauensschaden, der vor allem im Halten von in keiner Weise mehr handelbaren Aktien und der unterbliebenen Möglichkeit einer alternativen Veranlagung des Kaufpreises begründet sei, entstanden, weil er nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass ohne einen Börsengang (IPO) die erworbenen Aktien illiquid bleiben und damit ein erhebliches Verlustrisiko (das sich letztlich materialisiert

habe) verbunden sei. Ferner sei eine Aufklärung über besondere und in Umgehungsabsicht eingesetzte Vertriebsstrukturen unter Einbindung Dritter gezielt unterblieben, was ua dazu geführt habe, dass lediglich ein Teil des klägerischen Investments tatsächlich veranlagt worden sei (im Übrigen seien durch diese Vertriebsstrukturen die Aufsichtsbehörden getäuscht worden); auch seien ua Bilanzen "frisiert" und überzogene Honorare an Verwaltungsräte ausgeschüttet worden, womit mehrere Umstände vorgelegen hätten, deren Bekanntsein den Kläger vom Investment und damit vom Erwerb der klagsgegenständlichen Einzelaktien abgehalten hätte. Über zentrale Eigenschaften des Investments sei er von der Beklagten getäuscht worden. Überhaupt sei diese in keiner Weise ihren vorvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten nachgekommen resp. habe die Beklagte solche Pflichten bewusst verletzt, um das klägerische Investment herbeizuführen. Dies begründe eine Haftung aus *culpa in contrahendo*. Auch eine Prospektpflicht habe vorgelegen und sei verletzt worden; dasselbe gelte für Zulassungspflichten der Beklagten, namentlich nach IUG und AIFMG – deren Verletzung impliziere eine Verletzung von Schutzgesetzen iSd § 1311 ABGB und bilde eine weitere Grundlage für die geltend gemachten Schadenersatzansprüche. Im Übrigen sei das Klagebegehren auch aufgrund des Vorliegens von Irrtum, List, *laesio enormis* und Wucher sowie gegebener Rechts- und Sittenwidrigkeit iSd § 879 Abs 1 ABGB gerechtfertigt.

Das Sub-Eventualfeststellungsbegehren werde nur für den Fall gestellt, dass das erkennende Gericht ein Leistungsbegehren für unzulässig erachte; das erste

Eventualbegehren erfolge allein aufgrund eines Einwandes der Beklagten sowie "aus äusserster anwaltlicher Vorsicht".

3. Die *Beklagte* bestritt und beantragte die Abweisung der Klage. Die vorliegenden Vertriebsstrukturen seien keineswegs ungewöhnlich. Namentlich sei das gegenständliche Investment des Klägers von der E**** AG in Zürich (E**) abgewickelt worden und dabei die maltesische Gesellschaft F**** Ltd (F**) zwischengeschaltet worden. Zwischen der Beklagten und diesen beiden Gesellschaften habe keinerlei Vertragsverhältnis bestanden. Zusicherungen über einen baldigen Börsengang (IPO) seien von der Beklagten nicht gemacht worden; der vom Kläger bezahlte Kaufpreis sei angemessen gewesen, ein Vermögensschaden sei durch den Aktienkauf nicht entstanden. Wann immer Informationspflichten in Frage stünden, so käme für deren Erfüllung allenfalls die E** oder die F**, nicht aber die unbeteiligte Beklagte in Betracht. Nachdem ein Kaufvertrag über die gegenständlichen Aktien unstrittig zustande gekommen sei, müsse auch eine eigenständige Haftung aus *culpa in contrahendo* ausscheiden. Bewilligungspflichten nach IUG oder AIFMG hätten zu keinem Zeitpunkt bestanden, weshalb auch eine Verletzung prospektrechtlicher Pflichten ausscheide. Auch ein Schein- oder Umgehungsgeschäft habe nicht vorgelegen, weshalb der Verweis auf ganz anders gelagerte Anlassfälle aus der österreichischen Rechtsprechung fehl gehe. Überhaupt verkenne der Kläger, dass er vorliegend *Private Equity*-Anlagen getätigt habe und ihm das damit verbundene Totalverlustrisiko eigens mitgeteilt worden sei. Dies und die tatsächliche Vertragspartnerin trotz klarem Ausweis

nicht zur Kenntnis genommen zu haben, begründe jedenfalls erhebliches klägerisches Mitverschulden. Im Übrigen seien weder PGR-Rechnungslegungsvorschriften verletzt noch überzogene Verwaltungsrats honorare ausbezahlt worden. Schliesslich seien die klägerischen Ansprüche – so sie denn überhaupt entstanden wären – im Zeitpunkt der Klageeinbringung jedenfalls verjährt gewesen.

4. Das *Fürstliche Landgericht* hat mit Beschluss vom 02.06.2017 zunächst das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens zu 12 UR.2016.144 gegen zwei Verwaltungsräte der Beklagten unterbrochen und ausgesprochen, dass die Verfahrensfortsetzung auf Parteiantrag erfolge. Nach Einstellung des genannten Strafverfahrens mangels strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens beantragte der Kläger am 21.06.2021 die Fortsetzung des Verfahrens. In der Folge wies das Fürstliche Landgericht mit seinem rund 160-seitigen Urteil vom 29.11.2022 (ON 65) sämtliche Klagebegehren vollumfänglich ab und verpflichtete den Kläger, der Beklagten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu ersetzen.

4.1. Es ging dabei von folgenden *Feststellungen* aus:

"Der am **.03.1966 geborene Kläger A***** ist in AT-6844 Altach, *****, wohnhaft und leitet die G***** GmbH & Co KG (www.*****.com). Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um ein Familienunternehmen im Bereich der Textilindustrie mit Sitz in Götzis. Der Kläger verfügt zum Teil über 30 Jahre Erfahrung in der Geschäftsleitung dieses international tätigen

Familienunternehmens, welches selbst auch in die beklagte Partei investiert hatte.

Die beklagte Partei ist eine im liechtensteinischen Handelsregister zu FL-***** eingetragene Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts mit Sitz in Eschen. Ursprünglich wurde die Beklagte als "***** Holding Establishment" am 19.12.2000 gegründet und am 29.06.2005 in eine AG umgewandelt mit der Firma "D***** Aktiengesellschaft". Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erfolgte am 29.06.2005, die Umbenennung in "C***** Group AG" am 30.03.2011. Bei der beklagten Partei handelt es sich nicht um ein "Investmentunternehmen", sondern um eine Industrieholding, die an Unternehmen beteiligt ist, welche zusammen zu führenden Anbietern im Machine-to-Machine (M2M)-Bereich zählen (100 %-Beteiligungen, signifikante Mehrheitsbeteiligungen oder auch Minderheitsbeteiligungen). Die Beteiligungsunternehmen der Beklagten sind insbesondere im *****-Technologiebereich und anderen zukunftssträchtigen Technologien tätig. Die *****-Technologie (Radio-Frequency-Identification [=Identifizierung mithilfe elektromagnetischer Wellen]) bietet flexible Lösungen für das berührungslose Identifizieren und Lokalisieren von Objekten und Personen sowie das Messen und Auswerten von Daten. Objekte oder Menschen können bis zu einer Distanz von 500 m lokalisiert und identifiziert werden. Mittels gewisser Sensoren können Temperatur, Schock und Erschütterungen in einem Chip gemessen und gespeichert werden. Die Technologie findet Anwendung in Identifizierung und Lokalisierung von Arbeitern auf Ölplattformen, aber auch Mienen und im Tunnelbau, wo sie ebenfalls zur Steigerung der Sicherheit und Effizienz beiträgt. Die Geschäftsbereiche der Unternehmen, an denen die Beklagte beteiligt ist, liegen sohin in einem sensiblen Hochtechnologie-bereich. Präsident des Verwaltungsrats der Beklagten ist Dkfm. H****. Mag. I**** und J**** ***** sind weitere Mitglieder des Verwaltungsrates.

Nach Umwandlung der beklagten Partei in eine AG erfolgten mehrere Kapitalerhöhungen und wurden seither 23.84 Mio. Aktien

emittiert. Im Management der beklagten Partei waren und sind insbesondere H**** und I***** federführend tätig. In wirtschaftlicher Hinsicht sind diese beiden Verwaltungsräte gemeinsam zu über 50 % an der beklagten Partei beteiligt, wodurch sie alle Generalversammlungsbeschlüsse ohne qualifiziertes Quorums-Erfordernis im eigenen Interesse beeinflussen können und effektiv die vollständige Kontrolle über die beklagte Partei innehaben. Die beklagte Partei hat insbesondere in die K**** SA, die L**** AG, die C**** Solutions AG, die M**** und in die N**** Inc. investiert, wobei M**** und N**** Inc. wieder veräussert wurden. Die Aktien der beklagten Partei wurden mit einer Nominale von EUR 0.01 pro Aktie verkauft. Laut einer Aktionärsliste vom 31.12.2008 hatte die beklagte Partei an diesem Datum 278 Aktionäre.

Bei den Käufen von Aktien der beklagten Partei wurde der jeweilige Aktienkäufer jeweils Aktionär der beklagten Partei. Es handelt sich somit um ein gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis und nicht um einen Fonds, dessen Anteile erworben werden. Bei den Investitionen, also den Käufen von Aktien durch Investoren bzw. Geldgeber, handelt es sich somit um Gelder, die eine Gegenleistung im Rahmen eines Vertrages auf Übertragung des Eigentums oder eines Dienstleistungsvertrages darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden, weshalb keine Einlage vorliegt und somit auch keine Bewilligungspflicht gemäss Art 15 Abs 1 Bankengesetz gegeben ist. Ebenfalls war die beklagte Partei nicht nach dem IUG oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) bewilligungspflichtig, da es sich bei der beklagten Partei nicht um einen alternativen Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG oder ein Investmentunternehmen nach dem IUG handelt. Auch nach dem Gesetz vom 19.05.2005 über Investmentunternehmen (IUG 2005) handelt es sich bei der Beklagten nicht um ein bewilligungspflichtiges Investmentunternehmen bzw. einen Fonds. Die Beklagte verfügte und verfügt über keine Zulassung oder Bewilligung seitens der FMA nach dem IUG, AIFMG, BankG,

WPPG oder einem anderen kapitalmarktrechtlichen Schutzgesetz. Eine solche Genehmigung oder Bewilligung der FMA oder einer anderen Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigte sie auch bislang nicht.

Die ***** Anstalt hat je eine Anleihe nach dem Wertpapierprospektgesetz (WPPG) in EUR sowie in CHF begeben. Der Prospekt wurde seitens der FMA am 04.07.2016 gebilligt, das öffentliche Angebot ist mit 03.07.2017 abgelaufen.

Die beklagte Partei war daran interessiert, ihr Aktienkapital entsprechend zu erhöhen, um in weitere Unternehmen aus dem *****-Technologie-Sektor investieren zu können. Die beklagte Partei hat mit der E** (E***** AG, Zürich) aber keinen entsprechenden schriftlichen Vertriebsvertrag geschlossen. Auch existiert kein entsprechender Vertrag zwischen der E** und den Verwaltungsräten der beklagten Partei I***** und H*****. Auch zwischen der F** ***** Ltd., Malta, sowie der O***** AG, Freienbach, und der beklagten Partei bzw. deren Verwaltungsräte H***** und I***** existieren keine entsprechenden Verträge in Bezug auf den Vertrieb von Aktien der beklagten Partei.

Über I***** entstand der Kontakt der Beklagten zur E**. Die E** investierte damals selbst und verfügte über ein Netzwerk von Investoren, die Aktien und Anteile von Gesellschaften wie der Beklagten als Private-Equity-Anlage kauften. P***** und Q***** stellten die E** in ihrer Funktion als deren damalige Verwaltungsräte bei der Beklagten vor. Sie machten dabei einen sehr seriösen Eindruck auf H***** und versprachen, dass sie Investoren hätten, die bei der Beklagten investieren wollten. So kam es zu einer Zusammenarbeit. Weder die Beklagte noch ihre Verwaltungsräte ***** und ***** haben aber je von der E** bzw. F** eine Provision erhalten.

Seitens der Beklagten wurde der E** sodann angeboten, Aktien der Beklagten zum Preis von (anfänglich) EUR 2.75 kaufen zu können. Was die E** mit den Aktien machen würde, war aus Sicht der Beklagten "deren Sache". Bedingung war lediglich, dass jeder

Aktionär einen Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnet, auch wenn Aktien weiterverkauft werden. Ziel dieser Aktionärsbindungsverträge war es, dass wenn bei der Beklagten ein Trade Sale oder ein IPO gemacht wird, dass dann alle Aktionäre mitverkaufen müssen.

Dass der Verkauf der Aktien der Beklagten an die von der E** akquirierten Investoren sodann über die F** abgewickelt wird, war der Wunsch der E** und war nicht von der Beklagten so aufgelegt worden. Die Preise der Aktien der Beklagten waren keine Kurse, sondern eben "Preise", die Investoren zu bezahlen bereit waren. Diese "Preise" hingen auch von entsprechenden Bewertungen ab.

Die Investition in die beklagte Partei stellte und stellt für die Aktienkäufer eine Private-Equity-Investition dar und ist somit risikobehaftet. Seitens der beklagten Partei bzw. deren Verwaltungsräte H**** und I***** wurden Exit-Strategien in Form eines IPOs oder eines Trade-Sales angedacht. Die ursprüngliche Option eines IPOs wurde sodann aber nicht weiter verfolgt, da aufgrund der Wirtschaftskrise 2007/2008 ("Subprime-Krise", "Zusammenbruch Lehman Brothers") die Marktlage für einen Börsengang denkbar schlecht war und nach wie vor in Bezug auf Börsengänge ist. Ein IPO oder ein Trade-Sale wurde seitens der beklagten Partei oder ihrer Verwaltungsräte I***** und/oder H**** den Aktionären oder interessierten Aktienkäufern aber zu keinem Zeitpunkt versprochen. Es wurde lediglich darüber diskutiert und kommuniziert, dass es sich dabei jeweils um eine "mögliche Exit-Option" handelt. Die Beklagte und ihre Verwaltungsräte haben entsprechende Gespräche mit Banken bezüglich eines IPOs geführt und gab es 2006 auch einen "beauty contest".

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Buchhaltung der Beklagten manipuliert, nicht ordentlich geführt oder bei deren Buchführung die Grundsätze der ordentlichen Buchführung oder gesetzliche Vorschriften missachtet worden wären.

Es kann nicht festgestellt werden, dass bei der Beklagten ein unverhältnismässig hoher Verwaltungsaufwand betrieben wurde und dass die Verwaltungsräte nicht gerechtfertigte bzw. zu hohe Entschädigungen erhalten haben.

Zwischen dem Kläger einerseits und der Beklagten sowie ihren Verwaltungsräten andererseits gab und gibt es keinen Vertrag.

Die Strategie der Beklagten war auf Wachstum ausgelegt und die Finanzierung hierfür sollte durch entsprechende Erhöhungen des Aktienkapitals und den Verkauf solcher Aktien an Investoren erfolgen. Die E** fungierte diesbezüglich als reiner Aktienvermittler, welcher entsprechende Investoren akquirierte. Diesbezüglich hatten die Verantwortlichen der E**, insbesondere R****, auch Kontakt mit H**** und I***** von der Beklagten. Eine schriftliche Vereinbarung bezüglich dieser Geschäftsbeziehung existierte jedoch wie bereits dargelegt nicht, es gab jedoch die schon geschilderte Zusammenarbeit. Der Transaktionsablauf war insofern wie folgt organisiert:

Der von der E** akquirierte Kunde schloss einen entsprechenden Kaufvertrag mit der F** Malta. F** zeichnete sodann neues Aktienkapital der beklagten Partei und in der Folge trat die F** diese Aktien an den Kunden ab, sodass dieser neuer Aktionär der beklagten Partei wurde. Der neue Investor bzw. von der E** akquirierte Kunde schloss sodann einseitig eine Beitrittserklärung zum Aktionärsbindungsvertrag der Beklagten ab.

Zwischen der F** ***** Limited, Malta, der E**** AG sowie der O**** AG wurde auch eine entsprechende Vereinbarung geschlossen:

...

Aus dieser Vereinbarung ergibt sich, dass die E** die Differenz zwischen dem effektiv erzielten Verkaufspreis und dem Betrag von EUR 2.75 respektive EUR 3.00 erhält. Die E** verwendete auch entsprechende Unterlagen, um die Aktien der Beklagten bei potenziellen Investoren anzupreisen, wofür unter anderem das Dokument "D**** AG – Investment Case" vom September 2006 verwendet wurde. Einen Prospekt im Sinne der entsprechenden Gesetzgebung hat es bezüglich der Aktien der Beklagten nicht gegeben, die Beklagte war wie dargelegt gesetzlich auch nicht verpflichtet, einen solchen Prospekt aufzulegen. Bei einem Erwerb entsprechender Aktien der Beklagten durch Aktienkäufer, welche durch die E** akquiriert wurden und sodann einen entsprechenden Kaufvertrag mit der F** schlossen, handelte es sich um sogenannte Private-Equity-Investitionen, also um Risikokapital. Die Aktien der Beklagten waren als solche ein illiquides Anlageinstrument, welches zeitlich nicht begrenzt ist und für welches es keinen Markt gab, zumal diese Aktien nicht an einer Börse kotiert waren. Es bestand somit ein entsprechendes Risiko, dass das investierte Kapital vom Aktienkäufer nicht durch einen Aktienverkauf auf einem Markt bzw. an einer Börse wieder liquide gemacht werden konnte. Wie im Bereich von Private-Equity-Investitionen üblich waren auch beim Kauf von Aktien der Beklagten überdurchschnittliche Gewinnmöglichkeiten mit überdurchschnittlichen Risiken verbunden.

Bei solchen Private-Equity-Investitionen die den Aktien der Beklagten wird der Wert des Assets durch Umsatzzahlen oder Investitionen, die getätigt werden, bewertet. Sehr oft wird auch die "DCF-Methode" (Discounted-Cashflow-Methode) angewendet, wovon Umsätze, Erwartungen und Sonstiges abhängt. Darauf gestützt wird eine Kalkulation gemacht und abgeschätzt bzw. "diskutiert" und korrigiert, um den Aktienwert entsprechend zu bestimmen. So wurde auch der Preis für die Aktien der Beklagten festgesetzt, welche von der E** potentiellen Käufern angeboten bzw. vermittelt wurden.

Bei der Akquise von Kunden wie dem Kläger wurde seitens der E** die Beklagte als gewinnbringende Investition angepriesen, da in die "*****-Technologie" investiert würde und darin hohe Gewinnchancen gesehen wurden. Ebenfalls wurde seitens der E** den Kunden mitgeteilt, dass in wenigen Jahren ein "Exit" in Form eines IPOs oder eines Trade-Sales angedacht sei. Konkrete Daten wurden diesbezüglich aber keine genannt und fixe Zusagen wurden ebenfalls nicht gemacht. Aufgrund der sodann eingetretenen Weltwirtschaftskrise war das Marktumfeld bzw. die Börsenlage sodann in den Folgejahren von 2008 für einen IPO denkbar ungünstig und wurde daher auch kein solcher seitens der Beklagten durchgeführt, obwohl deren Verwaltungsräte entsprechende Gespräche mit Banken diesbezüglich geführt haben.

Im Sommer 2006 kaufte die G**** GmbH & Co, vertreten durch den Kläger, von der F** F***** Ltd., Malta, 5'000 Aktien der beklagten Partei von nominal 0.01 EUR zu einem Preis von EUR 6.00 je Aktie. Der Kaufpreis betrug somit insgesamt EUR 30'000.00. Der Vertrag wurde seitens der F** ***** am 07.08.2006 unterzeichnet, seitens der G**** GmbH & Co durch den Kläger am 20.07.2006. Ebenfalls unterzeichnete der Kläger mit Datum 25.07.2006 die entsprechende Beilage zum Aktienkaufvertrag, aus welcher hervorgeht, dass keine Aktienzertifikate ausgegeben werden und nach Zahlung auf das erwähnte Konto der Verwaltungsrat der Beklagten die Eintragung des Käufers im Aktienbuch der Gesellschaft bestätigen werde. Zudem wurden mit dieser Beilage im gesetzlich möglichen Umfang sämtliche Gewährleistungen der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Abtretung und dem Kauf der Aktien der Beklagten wegbedungen, sodass insbesondere die Verkäuferin F** F***** Ltd. unter keinen Umständen für die wirtschaftliche Werthaltigkeit der Aktien der beklagten Partei haftet und der Käufer somit damit einverstanden ist und ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen jedweder Art gegenüber der Verkäuferin F** F***** Ltd., Malta, verzichtet. Ebenso wurde in dieser Beilage zum Aktienkaufvertrag, welche

der Beklagte für die G**** GmbH & Co am 25.07.2006 unterzeichnet hat, darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft in Unternehmen im *****-Bereich investiert und der Käufer deren Aktivitäten sowie die Unternehmensportraits der Unternehmen, deren Beteiligungen die Beklagte bisher hält, kennt. Der Käufer bestätigte durch die Unterschrift der Beilage zum Aktienkaufvertrag am 25.07.2006 auch, dass er wusste, dass es sich bei seinem Kauf um eine Anlage in Private Equity handelte, er die mit solchen Investitionen verbundenen Chancen und Risiken kannte und ausdrücklich bestätigte, sowohl im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung als auch zukünftig bereit und wirtschaftlich in der Lage zu sein, auch einen Totalverlust an der hiermit zu tätigen Investition verkraften zu können.

Der Kläger entschied sich sodann, auch privat in die Beklagte zu investieren, wobei er dazu auch seitens der E** animiert wurde, welche die Aktien der Beklagten weiter anpries. Die Informationen über die Beklagte hatte er schon zuvor über die E** erhalten, als er für die G**** GmbH & Co 1'000 Aktien der Beklagten gekauft hatte und offensichtlich zur Ansicht gelangt war, es handle sich um eine gewinnbringende Investition. Seitens der E** wurden dem Kläger die Pläne der Beklagten geschildert, dass in Gesellschaften, die im Bereich der *****-Technologie tätig seien, investiert würde und wenn dann alles stehen würde und ein sinnvolles Konstrukt vorhanden sei, sollte dann auch ein IPO erfolgen, so dass die Investoren entsprechend Gewinn machen würden. Es wurde von einem Zeitraum von 2-3 Jahren gesprochen. Seitens der E** wurde behauptet, dass jeder, der nun investieren würde, im Falle eines IPOs in zwei bis drei Jahren den jeweils investierten Betrag mit Gewinn zurückbekommen würde. Dies klang für den Kläger vielversprechend. Den Kläger überzeugte auch, dass ein aus den Medien bekannter Unternehmer wie H**** mit gutem Ruf dahinterstand. Seitens der E** wurden dem Kläger interessante Renditen versprochen. Auch wurden Unternehmen genannt, an denen sich die Beklagte beteilige bzw. beteiligt habe, wobei darunter teilweise auch Unternehmen aus Vorarlberg waren

und auch solche, die schon lange bestanden hatten. Dem Kläger wurde seitens der E** gesagt, es würde sich um eine Chance handeln und der investierte Betrag würde sich nach kurzer Zeit vermehrfachen. Der Kläger erhielt von der E** aber keine Unterlagen. Der Kläger hatte gemäss eigenen Angaben mit Herrn ***** von der E** Kontakt, welcher jeweils auch von einem "Exit" gesprochen habe und dass sodann ein entsprechender Gewinn gemacht würde. Der Kläger hat sich nicht über die Kostenstruktur dieses Investments informiert und dazu auch keine Informationen einverlangt, obwohl er bezüglich des Aktienkaufs mit der E** und nicht mit der beklagten Partei selbst in Kontakt stand und obwohl er die Aktien auch nicht von der Beklagten direkt, sondern von der F** übertragen erhielt, mithin also keine "jungen Aktien" erwarb. Er erkundigte sich nicht danach, wie viel von dem von ihm bezahlten Kaufpreis an die E**, an den dort angestellten Verkäufer/Vermittler (*****) sowie an die F** ging und wie viel sodann noch effektiv bei der Beklagte ankam und von dieser sodann noch gewinnbringend investiert werden konnte. Dem Kläger erschien der Kaufpreis in Ordnung, da ihm seitens der E** versprochen wurde, dass er in zwei bis drei Jahren ein Mehrfaches davon erhalte. Dass im Vergleich zum Aktienerwerb durch die G**** GmbH & Co im Sommer 2006 der Preis pro Aktie nicht mehr EUR 6.00, sondern EUR 8.50 betrug, zeigte aus Sicht des Klägers bloss, dass der Aktienwert am Steigen und es sich eben um ein gewinnbringendes Investment handelte. Auch der Kaufvertrag für die Aktien der Beklagten wurde dem Kläger von der E** übermittelt.

Es kam über Vermittlung der E** zu einem entsprechenden Abschluss bezüglich des Kaufs von 6'000 Aktien der Beklagten von nominal EUR 0.01 zu einem Preis von EUR 8.50 je Aktie durch den Kläger. Der Kaufpreis betrug somit insgesamt EUR 51'000.00. Der Aktienkaufvertrag wurde zwischen dem Kläger und der F** ***** Limited, Malta, abgeschlossen, wobei seitens der F** ***** Limited der Vertrag am 06.12.2006 unterzeichnet wurde, während der Kläger diesen Vertrag am 28.11.2006

unterfertigte. Vereinbart wurde, dass der Kaufpreis fünf Tage nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto der O**** AG, Freienbach, bei der *****bank in Gossau mit der Referenz "F** *****" überwiesen wird.

Der Kläger hat den Vertrag und die Unterlagen vor der Unterzeichnung und der Rückübermittlung nicht gründlich durchgelesen. Hätte er dies getan, hätte er nach eigenen Angaben vermutlich nicht investiert. Auch hatte der Kläger nicht vor dem Erwerb der Aktien der Beklagten Einsicht in deren HR-Auszug beim Handelsregister genommen.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut: *****

Der Kläger erhielt sodann nach Abschluss dieses Geschäfts und Einbezahlung des entsprechenden Kaufpreises auf dem besagten Konto eine entsprechende Eintragungsbestätigung bezüglich seiner 6'000 Aktien im Aktienbuch auf seinen Namen vom 20.12.2006. Das entsprechende Zertifikat (Eintragungsbestätigung) wurde seitens der E** mit Schreiben vom 23.12.2006 an den Kläger übermittelt.

Den üblichen Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnete der Kläger erst im Jahre 2009.

Es kann nicht festgestellt werden, dass im Vorfeld des Kaufs von 6'000 Aktien der Beklagten durch den Kläger ein Treffen zwischen dem Kläger und H**** stattgefunden hat. Es kann ebenfalls nicht festgestellt werden, dass H**** und/oder I***** diesbezüglich mit dem Kläger vor seinem Aktienkauf in Kontakt standen und ihn aktiv in Bezug auf den Kauf von Aktien der Beklagten "bearbeitet" hätten. Es bestand daher kein entsprechendes vorvertragliches Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger, zumal der in Vorarlberg wohnhafte Kläger die Aktien der Beklagten von der in Malta domizilierten F** gekauft hat und für dieses Geschäft durch

die E** mit Sitz in Zürich/Schweiz akquiriert worden war, wobei für diese Akquise von Aktienkäufern durch die E** wie bereits festgestellt kein schriftlicher Vertrag mit der Beklagten bestand. Es gab diesbezüglich lediglich eine Zusammenarbeit und zwar in der Art, dass die E** Aktienkäufer akquirierte, welche sodann von der F** Aktien kauften, die die F** wiederum von der Beklagten oder der S**** Anstalt erwarb, wobei die E** einen Anteil am Aktienkaufpreis erhielt. Die Beklagte bzw. deren Verwaltungsräte stellten der E** entsprechende Informationen über die Beklagte und die von ihr gehaltenen Gesellschaften zur Verfügung, welche diese bei der Akquise nutzen konnten. Die Beklagte und ihre Verwaltungsräte waren aber nicht direkt in die Akquise des Beklagten durch die E** involviert. H**** sprach nie mit einem Aktionär, der von der E** akquiriert worden ist, über den Kaufpreis. Auch führten die Verantwortlichen der Beklagten keine Gespräche mit dem Kläger im Vorfeld seines klagsgegenständlichen Aktienkaufs. Ein Kontakt mit dem Kläger bestand seitens des I***** nur bezüglich der Firma.

Nach der Zeichnung der Aktien der Beklagten durch Käufer wie dem Kläger erhielt die Beklagte von der F** jeweils den Zeichnungsschein und eine Liste, an wen die Aktien weiterverkauft worden waren, sowie üblicherweise die jeweiligen Aktionärsbindungsverträge. Beim Kläger kam es in Bezug auf die Unterzeichnung und Übermittlung des Aktionärsbindungsvertrags zu den bereits geschilderten Verzögerungen.

Der Kläger konnte ungefähr im Jahr 2010 die Aktien der Beklagten, die die G**** GmbH & Co erworben hatte, wieder verkaufen, nachdem er I***** und H**** angerufen hatte. Der Verkauf erfolgte zum gleichen Preis, zu dem die G**** GmbH & Co diese davor erworben hatte. Als der Kläger auch die klagsgegenständlichen privat erworbenen Aktien verkaufen wollte, wurde ihm dies von H**** und I***** verweigert.

Der administrative Aufwand, der seitens der Beklagten betrieben wurde, bewegte sich im siebenstelligen Bereich, entsprach jedoch

einem marktorientierten Ansatz. Die Jahresrechnungen der Beklagten vermittelten im Einklang mit den jeweils massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und bestand zu keinem Zeitpunkt eine begründete Besorgnis, dass die Beklagte überschuldet oder zahlungsunfähig gewesen wäre. Die Buchhaltung wurde jeweils von einer Revisionsstelle revidiert und gab diesbezüglich keine entsprechenden Beanstandungen.

Das Strafverfahren, welches gegen I***** und H***** als Verwaltungsräte der Beklagten zu 12 UR.2016.144 im Zusammenhang mit der Beklagten geführt wurde, wurde eingestellt, zumal kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Genannten nachgewiesen werden konnte. Auch ein entsprechendes Verfahren der WKStA in Wien wurde eingestellt.

R**** war ca. bis 2008 bei der E** tätig. P***** hat mit der ***** nichts zu tun, sondern war in der Administration der E** tätig. Für die E** war bei der beklagten Partei I***** die Ansprechperson.

Der Preis der Aktien wurde jeweils durch eine Bewertung unter Anwendung der [DFC]-Methode ermittelt. Diese Bewertungen haben hauptsächlich P***** von der E** und ***** von der ***** vorgenommen.

Die E** bzw. deren Vertreter wollten Mitglieder des Verwaltungsrats der Beklagten werden, was aber von H***** und I***** verhindert wurde. Die Beklagte hat nicht das erreicht, was ursprünglich den Investoren in Aussicht gestellt worden war. Mehrere Investoren warten seit Jahren auf einen Rückkauf ihres Investments, was anlässlich der Generalversammlungen auch immer wieder Thema war. Auch wurden die Beteiligungen der Beklagten an der Gesellschaft "T*****" verkauft, jedoch erhielten aus diesem Verkaufserlös die Investoren, also die Aktionäre der Beklagten, nichts."

4.2. In *rechtlicher Hinsicht* ging das *Fürstliche Landgericht* davon aus, dass zwischen Kläger und Beklagtem zu keinem Zeitpunkt ein Kaufvertrag über die gegenständlichen Aktien bestanden hat. Tatsächlich habe der Kläger diese von der F** erworben und könne daher behauptete Vertragsverletzungen auch nur ihr gegenüber geltend machen. Das weitschweifige Vorbringen des Klägers gehe ins Leere. Mangels Vertrages zwischen den Streitparteien scheide aber neben der Berufung auf eine beklagenseitige Vertragsverletzung auch eine solche auf Irrtum, List, Verkürzung über die Hälfte sowie Wucher und Sittenwidrigkeit aus. Auch eine Haftung der Beklagten aus *culpa in contrahendo* komme nicht in Betracht, weil vom Kläger nicht nachgewiesen worden sei, dass Vertreter der Beklagten im Vorfeld des Aktienerwerbs durch den Kläger in entsprechende Verkaufsgespräche involviert gewesen seien bzw. entsprechende Gespräche tatsächlich stattgefunden hätten. Die Beklagte sei hinsichtlich all dem nicht passivlegitimiert.

Im Übrigen fehle es auch an einem Nachweis der Verletzung eines kapitalmarktrechtlichen Schutzgesetzes. Das gegenständliche Verfahren habe nämlich gerade nicht ergeben, dass die Beklagte eine Zulassung/Bewilligung nach dem BankG, dem IUG oder dem AIFMG benötigt habe und sie einer entsprechenden Prospektpflicht in Bezug auf ihre Aktien unterlegen wäre. Folglich könne *per se* keine damit zusammenhängende Verletzung von Schutzgesetzen erfolgt sein. Dem Kläger müsse vielmehr der Grundsatz "Augen auf – Kauf ist Kauf" entgegengehalten werden. Über die Risiken des vorliegenden Investments sei er aufgeklärt worden. Abgesehen davon habe er einen

Aktienkaufvertrag unterzeichnet, bei welchem nicht die Beklagte und auch nicht die E**, sondern die F** in Malta die Gegenpartei gewesen sei. Davon abgesehen habe auch ein Verstoss der Beklagten gegen Rechnungslegungspflichten nicht festgestellt werden können.

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab der dagegen erhobenen Berufung des Klägers vom 11.01.2023 (ON 66) mit seinem Urteil vom 25.05.2023 (ON 73) keine Folge.

In *rechtlicher Hinsicht* verwarf es die in der Berufung erhobenen Beweisrügen und verneinte in rechtlicher Hinsicht das vom Kläger behauptete Vorliegen eines Scheingeschäfts schon deshalb, weil zwischen der F**, von welcher der Kläger die gegenständlichen Aktien erwarb, und der Beklagten keine Zusammenarbeit bestand und auch eine Fusion nicht ins Auge gefasst wurde. Im Übrigen setzten vertragsrechtliche Ansprüche des Klägers einen Vertrag mit der Beklagten voraus – an welchem es ebenso fehle wie an vorvertraglichen Kontakten zwischen den Streitteilen, die eine *culpa in contrahendo* in Betracht kommen liessen.

Zulassungspflichten nach AIFMG oder IUG 2005 verneinte das Fürstliche Obergericht ebenso wie die Verletzung von Prospektpflichten. Auch für eine Anwendung der §§ 870, 879 ABGB sah es keinen Anhaltspunkt. Die vom Kläger zuletzt angeregte Vorlage an den EFTA-Gerichtshof zur Auslegung der Prospekt-RL 2003/71/EG sah es als *in casu* nicht veranlasst an.

6. Gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichts richtet sich die auf die

Rechtsmittelgründe der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gestützte, rechtzeitige *Revision* (ON 74) *des Klägers*. Sie mündet in den Antrag, die obergerichtliche Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren (*in eventu* einem der Eventualbegehren) stattgegeben werde. Eventualiter wird der Antrag gestellt, das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.05.2023 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an eben dieses, *in eventu* an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte sei jedenfalls zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten zu verpflichten.

7. Der *Kläger* und Revisionswerber bringt in seiner *Revision* im Wesentlichen wie folgt vor:

7.1. Unrichtige rechtliche Beurteilung

Unter der ersten Unterüberschrift "Anwendbares Recht", welche direkt an die Überschrift "Unrichtige rechtliche Beurteilung" anschliesst, führt die *Revision* aus, das Fürstliche Obergericht habe die Frage des anwendbaren Rechts "richtig [sic] gelöst" (S 2).

Wie schon in der Berufung (ON 66) vorgebracht, hält auch die *Revision* an dem Standpunkt fest, die Vorinstanzen hätten zu Unrecht angenommen, die Beklagte sei keinen Zulassungspflichten nach IUG 2005 unterfallen (Rz 6 ff.). Deshalb sei in dem mit der *Revision* bekämpften Urteil auch zu Unrecht eine Schutzgesetzpflichtverletzung und die damit verbundene Haftung der Beklagten verneint worden (Rz 49 ff).

Ebenso wird in der Revision unverändert gegenüber der Berufung an der Rechtsauffassung festgehalten, die Beklagte habe infolge eines ihrerseitigen "öffentlichen Angebots" gegen eine Prospektpflicht nach dem ProspektG 1997 verstossen (Rz 54 ff) – was im bekämpften Urteil zu Unrecht ebenso verneint worden sei wie die damit verbundene Schutzgesetzpflichtverletzung.

Ferner sei zu Unrecht eine Haftung der Beklagten aus *culpa in contrahendo* verneint worden (Rz 75 ff) – was ebenfalls bereits in der Berufung (erfolglos) vorgebracht wurde. Dies gelte auch für die vom Berufungsgericht (trotz bereits in der Berufung gleichlautend erhobener Rüge) verkannte Verwirklichung der Tatbestände von Arglist (Rz 100 ff) sowie Wucher und Nichtigkeit wegen Rechts- und Sittenwidrigkeit (Rz 106 ff ff) durch den vorliegenden Sachverhalt.

Zuletzt wird eine Reihe von sekundären Feststellungsmängeln gerügt, die im Wesentlichen ebenfalls bereits im Rahmen der Berufung erfolglos geltend gemacht wurden.

Gegenüber der Berufung unverändert angeregt wird eine Vorlage an den EFTA-Gerichtshof, welcher Fragen zur Auslegung der RL 85/611/EWG idF RL 2001/108/EG sowie der RL 2003/71/EG klären solle.

7.2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens macht der Revisionswerber geltend (S 47 ff), auf von ihm in der Berufung bekämpfte erstgerichtliche Feststellungen resp. seinerseits beehrte

Ersatzfeststellungen sei das Fürstliche Obergericht in widersprüchlicher Weise, bloss scheinbar begründet oder (infolge überspitzten Formalismus') gar nicht eingetreten.

Im Übrigen leide das obergerichtliche Urteil an einem Begründungsmangel dergestalt, als es in sich widersprüchlich begründet sei, wenn es die Einordnung der Beklagten als Industrieholding (und nicht wie vom Kläger vertreten: als Investmentunternehmen nach IUG 2005) einmal aus der Perspektive der Tatsachenfeststellung und einmal aus jener der rechtlichen Beurteilung thematisiere.

8. Die *Beklagte* bestreitet in ihrer rechtzeitigen *Revisionsbeantwortung* vom 15.09.2023 (ON 75) das Vorliegen der geltend gemachten Revisionsgründe und beantragt, die Revision kostenpflichtig abzuweisen. Auf ihre Ausführungen wird im Nachfolgenden – soweit von Bedeutung – Bezug zu nehmen sein.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat hierzu erwogen:

Zur Begründung des Beschlusses:

9. Über die *Beklagte* wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 06.02.2024 zu 07 KO.2024.22 zunächst das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet. Nachdem der Sanierungsplan von den Gläubigern der *Beklagten* in der Tagsatzung vor demselben Gericht am 17.04.2024 nicht angenommen wurde, wurde die Bezeichnung gem Art 119 Abs 3 lit c IO von Sanierungs- auf Konkursverfahren abgeändert.

Die Rechtswirkungen der Insolvenzeröffnung traten gem Art 15 IO am 08.02.2024 als dem Tag nach der Veröffentlichung des Insolvenzdekrets im Amtsblatt ein. Zum Sanierungs- resp. seit 17.04.2024 zum Masseverwalter wurde Dr. B**** bestellt.

9.1. Der vorliegende Rechtsstreit stellt einen Masseprozess iSd Art 19 Abs 1 IO (entspricht § 6 Abs 1 öIO) dar, der von der Prozessunterbrechung iSd Art 20 Abs 1 IO (entspricht § 7 Abs 1 öIO) erfasst wird. Zur Auslegung der insofern aus dem österreichischen Recht rezipierten Vorschriften der liechtensteinischen IO kann auf die österreichische Judikatur zurückgegriffen werden (zuletzt bestätigt in 06 CG.2022.214 vom 05.07.2024).

Vorliegend ist zum Zeitpunkt des Eintritts der Unterbrechungswirkung das Revisionsverfahren vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof bereits anhängig gewesen. Die eingetretene Unterbrechungswirkung ist auch im Revisionsverfahren amtswegig zu berücksichtigen (vgl schon 8 Ob 645/89 und zuletzt 17 Ob 10/21a); sie tritt *ex lege* ein (vgl etwa 9 Ob 376/97b; 8 ObA 11/10s = ZIK 2011, 23) und erfasst alle Zivilprozesse, in denen der Schuldner (hier: die Beklagte) Kläger oder Beklagter ist (vgl *Gitschthaler*, in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 159 Rz 6). Einzelheiten bestimmen sich gem § 159 ZPO nach der Insolvenzordnung.

Mit am 22.04.2024 eingelangtem Schriftsatz hat der Kläger einen Antrag auf Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens gem Art 69 IO gestellt und dies mit einer Klageänderung gem Art 67 IO verbunden. Nach Aufforderung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zur

Stellungnahme hat sich der Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der beklagten Partei zum genannten Antrag des Klägers geäußert. Dabei hat er insbesondere vorgebracht, dass die klägerische Klageänderung unzulässig oder un schlüssig sei, alle im bisherigen Verfahren seitens der beklagten Partei vorgebrachten Einwendungen, Einreden und Anträge vollumfänglich aufrechterhalten würden und die Klage daher vollumfänglich "zurück- bzw abzuweisen" sei. Ebenso sei der gestellte Fortsetzungsantrag mangels Passivlegitimation der vormaligen Beklagten in einem Prüfungsprozess abzuweisen, *in eventu* sei die Parteienbezeichnung auf den Masseverwalter zu berichtigen.

Einen solchen Berichtigungsantrag hat der Kläger mit am 13.06.2024 eingelangter Eingabe gestellt.

9.2. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof ist funktionell zuständig, über den klägerischen Fortsetzungsantrag zu entscheiden, weil zum Zeitpunkt des Eintritts der insolvenzbedingten Unterbrechungswirkung der Rechtsstreit in Gestalt des vorliegenden Revisionsverfahrens gem § 165 Abs 1 ZPO bei ihm anhängig war und sich die Akten bei ihm befanden (vgl *Jelinek*, in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO², § 7 Rz 41; ferner RS0097353). Er ist daher zur – beschlussmässigen – Entscheidung über den Aufnahmeantrag und die Berichtigung der Bezeichnung der Partei, über deren Vermögen die Insolvenz eröffnet wurde, berufen (vgl aus der insofern übertragbaren Rspr des öOGH etwa 9 ObA 87/08x = SZ 2009/108).

Eine Rechtsstreitigkeit, die (wie die vorliegende) Insolvenzforderungen zum Gegenstand hat, kann gem Art 69 IO als Prüfungsprozess fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, insbesondere also der Unterbrechungsgrund während des noch hängigen Insolvenzverfahrens wegfällt. Davon ist gegenständlich aufgrund der Anmeldung einer Insolvenzforderung durch den Gläubiger (hier: den Kläger) sowie durch die wirksame Bestreitung derselben in der Prüfungstagsatzung (hier: durch den Masseverwalter) auszugehen (vgl *Jelinek*, in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO², § 113 Rz 10 mwN).

Der Kläger bewertet die Höhe seines Prüfungsbegehrens und damit sein Feststellungsinteresse mit insgesamt CHF 151'492.76, wobei hiervon CHF 63'770.41 auf die Kapitalforderung, CHF 56'720.75 auf Zinsansprüche und CHF 31'001.60 auf Kostenersatzansprüche entfallen sollen.

Demgegenüber nicht länger aufrechterhalten wird im klägerischen Fortsetzungsantrag vom 22.04.2024 das ursprünglich noch erhobene Sub-Eventualbegehren auf Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche Schäden und Nachteile infolge des Erwerbs der gegenständlichen Aktien durch den Kläger.

Nicht eingegangen werden braucht vorliegend auf die Frage, inwiefern der Kläger mit seiner Bewertung des Feststellungsinteresses eine Klageausdehnung vorgenommen hat. Im Einzelnen bleibt dies nämlich (mangels detaillierterer Aufschlüsselung insbesondere der behaupteten Kostenansprüche, aber auch der Zinsansprüche

samt Zinszeitraum) im Lichte der Forderungsanmeldung samt "Belegen" vom 17.04.2024 unklar.

Entscheidungsbedürftig ist dies *in casu* schon deshalb nicht, weil der Klage (wie sogleich zu zeigen sein wird) in Übereinstimmung mit beiden Vorinstanzen bereits dem Grunde nach keine Berechtigung zukommt, sodass es auf den Aspekt der Höhe im Ergebnis nicht mehr ankommt.

Aus demselben Grund bedarf es auch keines näheren Eingehens auf den Umstand, dass das klägerischerseits insolvenzbedingt umgestellte Eventualbegehren zum Hauptbegehren einen Anspruch auf eine Naturalrestitution Zug-um-Zug gegen die (Rück-) Übertragung der klagsgegenständlichen Aktien enthält. Die Anmeldung einer solchen Forderung Zug-um-Zug ist jedoch im Insolvenzverfahren nicht vorgesehen; vielmehr ist insofern von einer (teilweise) unbestimmten Forderung iSd Art 27 Abs 1 IO auszugehen, die der Schätzung ihres Wertes zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedürfte (vgl für die Rezeptionsvorlage des § 14 öIO 1 Ob 208/17w = VbR 2018, 117 [*Fichtinger*] Pkt 2.5 mwN). Dieser Wert kann freilich auch mit "Null" zu schätzen sein. Da dem Prüfungsbegehren des Klägers jedoch wie erwähnt bereits dem Grunde nach keine Berechtigung zukommt, ist dieser ausschliesslich die Höhe des Prüfungsbegehrens betreffende Aspekt vorliegend ebenfalls nicht entscheidungsbedürftig.

9.3. Aufgrund des vorliegenden Fortsetzungsantrages des Klägers und des Wandels des insolvenzbedingt unterbrochen gewesenen Verfahrens zu einem Prüfungsprozess ist – im Übrigen selbst ohne solchen

Antrag, mithin amtswegig – die Berichtigung der Parteienbezeichnung (hier: auf den Masseverwalter) in jeder Lage des Verfahrens vorzunehmen (vgl 9 ObA 33/19; 8 ObA 104/01d). Da die Voraussetzungen einer Verfahrensfortsetzung insgesamt vorlagen, war wie unter Pkt 1 des Spruchs ausgeführt zu entscheiden.

10. Des Weiteren war die Klage auf die Feststellung einer Insolvenzforderung in der vom Kläger behaupteten Höhe umzustellen. Die insofern notwendige Klagsänderung ist ohne Bedachtnahme auf die sonstigen Voraussetzungen auch noch im Revisionsverfahren vorzunehmen (6 Ob 35/14m, Pkt 4).

Zur Begründung des Urteils:

11. Im Ergebnis hat die Umstellung vorliegend dergestalt zu erfolgen, als die vom Kläger bekämpfte Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts mit der Massgabe der Umstellung zu bestätigen und somit das Bestehen einer Insolvenzforderung zu verneinen war (vgl dazu etwa 9 ObA 33/19x; 6 Ob 35/14m, Pkt 4 mwN). Dies deshalb, weil die Revision des Klägers gemäss § 471 Abs 2 ZPO zwar zulässig, aber nicht berechtigt ist.

Entscheidungsgründe:

11.1. *Zum anwendbaren Recht*

Die Vorinstanzen sind übereinstimmend (wenn auch nur im Fall des Fürstlichen Obergerichts: begründet)

davon ausgegangen, dass sämtliche klagsgegenständlichen Ansprüche nach materiellem liechtensteinischen Recht zu beurteilen seien. Kein Bezug genommen wurde dabei namentlich auf die Frage des Vorliegens eines Verbrauchervertrages iSd Art 45 IPRG.

Eine Überprüfung der vorinstanzlichen Beurteilung des massgeblichen Schuldstatuts würde voraussetzen, dass in der Revision dargetan würde, warum aus der Anwendung einer anderen, richtigerweise heranzuziehenden Rechtsordnung (hier: als der liechtensteinischen) ein günstigeres Ergebnis folgen würde (vgl. 09 CG.2018.233 vom 10.09.2021, Pkt 8.1; 09 CG.2020.97 vom 04.03.2022, Pkt 11.2 – je mwN). An einem solchen konkreten Vorbringen fehlt es indessen vollständig, vielmehr folgt der Kläger in seiner Revision (ON 74, S 2 f) ausdrücklich der kollisionsrechtlichen Beurteilung durch das Obergericht (s hier bereits Pkt 8.1). Nachdem eine Rechtsrüge insofern unterbleibt, ist auf die in diesem Abschnitt vorgetragenen Ausführungen und Judikate nicht weiter einzugehen. Es bleibt vielmehr bei der Beurteilung aller gegenständlichen Ansprüche ausschliesslich nach liechtensteinischem Recht.

11.2. *Zur Hauptsache*

11.2.1. *Behauptete Zulassungspflichten seitens der Beklagten nach IUG 2005 (aF)*

Zunächst hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt (ON 73, Pkt 7.2.3), dass die für die Eröffnung des vorliegend zeitlich massgeblichen IUG 2005 vorausgesetzte Qualifikation der in dessen Art 1 Abs 1 als Pflichtadressaten genannten und in dessen Art 2 Abs 1 lit a

legaldefinierten "Investmentunternehmen (Fonds)" auf der Grundlage von Sachverhaltsfeststellungen zu erfolgen hat. Auf dieser Grundlage aufbauend ist die Frage aber sodann als Rechtsfrage zu beantworten.

Soweit das Berufungsgericht im Rahmen der Behandlung der Beweisrüge (Pkt 7.2.2 aE) zwar implizit ausführt, die Frage, ob die Beklagte (anstelle eines Investmentunternehmens) eine *Industrieholding* sei, sei ebenfalls eine solche der rechtliche Beurteilung, bei der anschliessenden Behandlung der Rechtsrüge (Pkt 7.3.4) allerdings der erstgerichtliche Erörterung dieser Frage als Feststellungsfrage nicht sogleich und explizit widerspricht, liegt darin – jedenfalls vorderhand, auf Einzelheiten ist unter Pkt 11.2.6 zurückzukommen – eine gewisse Unvereinbarkeit. Deren Aufzeigen durch die Revision (Rz 13) bleibt jedoch ohne Folgen, denn die zweifellos als Rechtsfrage – und zwar in verneinendem Sinn beantwortete – Frage der Eigenschaft der Beklagten als Investmentunternehmen iSd genannten Bestimmungen des IUG 2005 begegnet keinen durchschlagenden Bedenken. Insbesondere kann keinesfalls behauptet werden (wie dies die Revision in Rz 15 tut), das Berufungsgericht hätte sich einer Auseinandersetzung mit diesem Rechtsbegriff schlechthin verweigert oder ihn "mit einer pauschalen Argumentation negiert."

Es mag sein, dass sich die rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht von jener des Klägers wesentlich unterscheidet, doch begründet dies noch keinen Revisionsgrund iSd § 472 Z 4 ZPO. Auch ist es schlicht unrichtig, wenn die Revision vermeint (Rz 23), (auch) das

Berufungsgericht habe die Nichterfassung der Beklagten durch das IUG 2005 aus einer Ausnahme für Industrieholdings abgeleitet, welche tatsächlich jedoch nur im AIFMG (konkret: in dessen Art 2 Abs 2 lit b) existiere. In Wahrheit hat das Berufungsgericht schon die zeitliche Anwendbarkeit des AIFMG auf den vorliegenden Fall verneint (ON 73, Pkt 7.3.4) und daher der eigenen rechtlichen Beurteilung gewiss keine Ausnahmebestimmung aus einem zuvor zeitlich als unanwendbar erkannten Gesetz zugrunde gelegt. Aus demselben Grund gehen die Revisionsausführungen (Rz 25) zum Inhalt von sog *Q&As* der EU-Kommission zur Auslegung der AIFM-Richtlinie, welche unstrittig die Grundlage des (hier wie dargetan: zeitlich jedoch gar nicht eröffneten) AIFMG bildete, ins Leere.

Das IUG 2005 steht mit seinem (der RL 2001/107/EG entnommenen) Begriff des Investmentunternehmens auf dem Boden der Annahme, dass insofern Synonymität zum Begriff des "Fonds" besteht (BuA 2004/129, Pkt 3.1). Dass in solchen Wertpapierfonds Sondervermögen verwaltet wird, erhellt ua der Umstand, dass solcherart verwaltetes Sondervermögen im Insolvenzfall gem Art 37 IUG nicht in die Masse fällt (worauf die Revisionsbeantwortung [ON 75] in ihrer Rz 29 zu Recht hinweist). Gerade daran fehlt es aber offenkundig mit Blick auf den Kläger: Dieser hat auf einem Sekundärmarkt im Rahmen eines *Private-Equity-Investments* Einzelaktien der Beklagten und gerade keine Fondsanteile erworben und auch keine Einlage geleistet. Auch hat er sich (worauf ua die Revisionsbeantwortung [ON 75] in ihrer Rz 26 f ebenfalls zu Recht hinweist) nicht

an einem Unternehmen beteiligt, das – wie es Art 2 Abs 1 lit a IUG 2005 voraussetzen würde – "für gemeinsame Rechnung der Anleger" verwaltet wird. Vielmehr diene die mit Aktienkäufen intendierte Erhöhung des Kapitals der Beklagten dazu, dass die Beklagte selbst – mithin auf eigene Rechnung – Finanztransaktionen, vor allem Investitionen in andere Unternehmen des *****-Sektors tätigen konnte. Soweit die Revision (ON 74) vom Gegenteil, nämlich von einer Kapitalanlage für gemeinsame Rechnung der Anleger (Rz 20) oder gar vom Vorliegen eines "Finanzanlageprodukts" (Rz 37) ausgeht, vermögen die dafür ins Treffen geführten Gründe rechtlich nicht zu überzeugen.

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, wenn die FMA in ihrer (freilich nicht bindenden) Auskunft vom 01.08.2017 (Beilage 10, S 1 aE) eine Qualifikation als Investmentunternehmen iSd IUG 2005 ebenso verneinte wie – mit Recht – die beiden Vorinstanzen in überstimmender Weise. Der Hinweis der Revision (ON 74, Rz 8), wonach die Auskunft der FMA nicht rechtsverbindlich sei und auch nur auf Basis desjenigen Sachverhalts erfolgen konnte, der der FMA im Auskunftszeitpunkt bekannt war, ist zwar zutreffend. Er ändert jedoch nichts daran, dass die Beklagte keineswegs als ein Sondervermögen repräsentierender Wertpapierfonds und damit auch nicht als Investmentunternehmen iSd Art 2 Abs 1 lit a IO 2005 angesehen werden kann.

Auf die idZ erfolgte Rüge eines sekundären Feststellungsmangels (Rz 41 ff; zu an anderer Stelle gerügten, weiteren Feststellungsmängeln s hier noch Pkt

11.2.5) ist nicht näher einzutreten, da es gerade *nicht an Feststellungen fehlt*, weil das Beweisthema (hier: die tatsächlichen Voraussetzungen für die Qualifikation als Investmentunternehmen iSd Art 2 Abs 1 lit a IO 2005) rechtsirrig als unerheblich verkannt worden wäre. Vielmehr finden sich solche Feststellungen, wenn auch – wie das Berufungsgericht in der bekämpften Entscheidung durchaus erkennt (ON 73, Pkt 7.3.4) – in grosser Zahl, teils disloziert in der erstgerichtlichen Entscheidung. Diese Feststellungen sind vom Berufungsgericht als solche klar benannt und aufgezählt worden. Was somit verbleibt, ist allein, dass die der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen nicht jenen entsprechen, die sich der Kläger wünscht. Das jedoch genügt nicht, um einen sekundären Feststellungsmangel zu begründen (vgl etwa 4 CG 333/1999 vom 04.04.2002 uva).

Nachdem die Verneinung der Eigenschaft der Beklagten als Investmentunternehmen iSd IUG 2005 rechtsfehlerfrei und auf Grundlage hinreichenden Tatsachensubstrats erfolgte, scheidet die vom Kläger geltend gemachte Zulassungspflicht (die sich aus demselben Gesetz ableiten würde) ebenso aus wie eine darin erblickte Schutzgesetzverletzung iSd § 1311 ABGB. Auf das diesbezügliche Revisionsvorbringen war daher nicht einzugehen.

11.2.2. *Behauptete Prospektpflichten seitens der Beklagten*

Zwischen den Streitteilen ist unbestritten, dass die Beklagte hinsichtlich der vom Kläger – allerdings nicht von ihr – erworbenen Aktien keinen Prospekt iSd bis

31.08.2007 in Kraft befindlichen und vorliegend zeitlich anwendbaren ProspektG ausgegeben hat. Ebenso ist unstrittig, dass im massgeblichen Erwerbszeitpunkt (28.11.2006/06.12.2006) die Prospekt-RL 2003/71/EG im Fürstentum Liechtenstein säumiger Weise noch nicht umgesetzt war.

Das hier anwendbare ProspektG 1997 diene zunächst der Umsetzung der RL 89/298/EG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist. Es ist sachlich eröffnet, wenn Wertpapiere wie die hier gegenständlichen Einzelaktien vom Emittenten selbst, in dessen Namen oder von einem Dritten erstmalig öffentlich angeboten werden; auf eine allenfalls spätere amtliche Notierung kommt es nicht an (BuA 1996/105, 3).

Die Revision verwendet grossen Aufwand darauf, darzulegen, warum vorliegend ein "öffentliches Angebot" seitens der Beklagten vorliege (ON 74, Rz 62 ff). Sie geht dabei davon aus, dass die bis zum 1. Juli 2005 (also noch vor dem Aktienerwerb) umzusetzen gewesene Prospekt-RL 2003/71/EG einen "Anwendungsvorrang" (ON 74, Rz 61) vor der im Erwerbszeitpunkt tatsächlich in Kraft gewesenen Fassung des ProspektG 1997 geniesse, welche (wie erwähnt) noch die Umsetzung der Vorgänger-RL 89/298/EG enthielt.

Hierzu ist festzuhalten, dass es im Fall nicht rechtzeitig umgesetzter Richtlinien nach ständiger Rspr grundsätzlich keine direkte horizontale Wirkung von Richtlinien-Bestimmungen zwischen Privaten gibt (s

zuletzt etwa EFTA-Gerichtshof Rs E-14/20 vom 15.07.2021, Rz 72). Obwohl die innerstaatlichen Behörden dennoch verpflichtet sind, die von der (hier: nicht rechtzeitig umgesetzten) (Prospekt-)Richtlinie berührten Normen "soweit wie möglich" richtlinienkonform auszulegen, ist eine solche richtlinienkonforme Auslegung nicht zulässig, wenn sie zu einer Interpretation *contra legem* führen würde (s zuletzt 09 CG.2018.166 vom 15.12.2021, GE 2023, 181, Pkt 9.6.2.b mwN). Ebenso können durch eine solche richtlinienkonforme Auslegung Umsetzungsakte in das nationale Recht schlechthin ersetzt werden (s *Ruffert in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶, Art. 288 AEUV Rz 83 für die entsprechende Frage des Unionsrechts und dem explizit folgend etwa 7 Ob 241/18v, Pkt 3.1 = VbR 2019, 166 – für den EWR wird man es iSd Homogenität gem Art 105 Abs 1 EWRA gleich sehen müssen).

Art 3 Abs 1 iVm Art 2 Abs 1 ProspektG 1997 sahen in der für den vorliegenden Sachverhalt zeitlich massgeblichen Fassung als Adressaten einer Prospektpflicht diejenige Person vor, "die das Angebot vornimmt", wobei dieses erstmalige Angebot als die "sich nicht an bestimmte Personen wendende, *auf die Veräußerung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung*" legaldefiniert wurde.

Ein Angebot in diesem Rechtssinn hat der Kläger *von der Beklagten* nie erhalten (wovon das Berufungsgericht in ON 73, Pkt 7.3.5 mit Recht ausgeht). Denn nach den eindeutigen und den Fürstlichen Obersten Gerichtshof bindenden Tatsachenfeststellungen hat der

Kläger ein solches Angebot nur von der F** erhalten und angenommen. Und das, nachdem ihm eben dieses Angebot bzw. der Kontakt zur F** von der E** vermittelt wurde. Vor diesem situativen Hintergrund lässt sich das Bestehen einer Prospektpflicht iSd Art 3 ProspektG 1997 nicht zulasten der Beklagten annehmen.

In Anbetracht der klaren Konzeption und des klaren Wortlautes der genannten ProspektG-Bestimmung kommt auch eine die Prospektpflicht ausdehnende Auslegung nicht in Betracht, die einen Anspruch des Klägers mit Blick auf die im massgeblichen Erwerbszeitpunkt noch nicht umgesetzte RL 2003/71/EG begründen würde. Dies würde nämlich nicht nur eine deutliche Überschreitung der Grenzen richtlinienkonformer Interpretation beinhalten, sondern auch den Umsetzungsakt der wesentlich weitergehenden RL 2003/71/EG im Ergebnis erübrigen – was wie gezeigt kein legitimer Zweck der richtlinienkonformen Interpretation sein kann (vgl etwa auch RS0114158).

Nachdem aber auch sonst (namentlich auch nicht durch das in der Revision [Rz 61] in Bezug genommene EuGH-Urteil in der Rs C-100/21 vom 21.03.2023) grundsätzlich keine bei verspäteter Richtlinienumsetzung vorgezogene, unmittelbare horizontale Wirkung unter Privaten angenommen werden kann (09 CG.2018.166 vom 15.12.2021, GE 2023, 181, Pkt 9.6.2.b mwN), bleibt es vorliegend bei folgendem Teilergebnis der rechtlichen Beurteilung: Da die Beklagte gegenüber dem Kläger kein Angebot iSd ProspektG 1997 unterbreitet hat, kommt sie als Adressatin einer Prospektpflicht nach diesem Gesetz

nicht in Betracht und kann daher dem Kläger gegenüber weder eine solche Pflicht verletzt haben noch kann dieser – gegenüber der Beklagten – die Verletzung von Vorgaben des ProspektG und damit auch nicht die behauptete Schutzgesetzverletzung (Revision Rz 66 ff) mit Erfolg geltend machen. Zumal das gegenständliche Angebot von dritter Seite unterbreitet wurde, erübrigt sich auch ein weiteres Eingehen auf die "Öffentlichkeit" deren Angebots (Revision Rz 65 ff) resp. die Abgrenzung zu *private placement*-Konstellationen. Denn jedenfalls zwischen den Streitparteien wurde ein Aktienkaufangebot weder unterbreitet noch angenommen. Der Beklagten fehlt es mit Blick auf die behaupteten Prospektpflichtverletzungen somit an der Passivlegitimation. Die daraus vom Berufungsgericht gezogene Schlussfolgerung der fehlenden Anspruchsgrundlage zwischen den Streitparteien wegen einer Verletzung des ProspektG 1997 erweist sich vor diesem Hintergrund als zutreffend; die dagegen erhobene Rechtsrüge der Revision als unberechtigt.

11.2.3. *Behauptete Haftung der Beklagten aufgrund von culpa in contrahendo und Umgehungsgeschäft*

Die Revision macht in weit ausholenden Ausführungen zu den "Grundlagen der Haftung eines Emittenten aus culpa in contrahendo" (ON 74, Rz 80 ff) geltend, dass "Aufklärungspflichten immer dann bestehen, wenn einerseits ein Aufklärungsbedarf *des Partners* besteht, weil dieser von einem Umstand keine Kenntnis hat[,] und es sich andererseits um Umstände handelt, die für *den Partner* erkennbar von entscheidender Bedeutung

für seine Dispositionen sind." Wenn sie sich insofern ausdrücklich auf die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs 08 CG.2004.63 vom 08.06.2006, LES 2007, 208 (dortiger Pkt 5.1) beruft, aus der das vorige Zitat als Leitsatz entstammt, so übersieht sie, dass im dortigen Anlassfall ein Bankvertrag zwischen den Streitparteien vorlag und es um die Frage von Schutz- und Aufklärungspflichten "ab Aufnahme des rechtsgeschäftlichen Kontakts" ging. Die schuldhaftige Verletzung solcher Pflichten kann naturgemäss eine Haftung nach sich ziehen.

Dieser Fall ist jedoch keineswegs auf den vorliegenden übertragbar, fehlte es doch hier zwischen den Streitparteien nicht nur an einem Vertrag, sondern es haben zwischen ihnen auch weder Vertragsverhandlungen noch geschäftsähnliche Handlungen stattgefunden. Tatsächlich sind Kläger und Beklagte infolge des sowohl fehlenden vorvertraglichen Kontaktes als auch des (erst recht) fehlenden Vertragsschlusses nie in irgendeiner Weise gegenseitig "Partner" gewesen.

Wenn überhaupt, könnte es dem Grunde nach nur um eine vorvertragliche Verletzung von Schutzpflichten zugunsten *Dritter* gehen, deren Voraussetzungen hier jedoch nicht erkennbar sind. Denn – auch – zwischen der Beklagten und der F**, von welcher der Kläger die gegenständlichen Aktien erworben hat, bestand nach den den Fürstlichen Obersten Gerichtshof bindenden (hier unter Pkt 4.1 wiedergegebenen) Feststellungen zu keinem Zeitpunkt eine vertragliche Verbindung. Mangels einer solchen kommt namentlich auch die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter (hier: des

Klägers) nicht in Betracht (vgl dazu und zu vorvertraglichen Schutzwirkungen zugunsten Dritter etwa 7 Ob 20/11h und *Karner* in KBB⁶ § 1295 Rz 19). Dasselbe gilt hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen der Beklagten und der E**, die zu keinem Zeitpunkt von einer Beschaffenheit war, welche die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter samt Verwirklichung zuliesse. Davon einmal abgesehen bliebe zu beachten, dass eine Einbeziehung des Klägers in den Kreis der von einer solchen Schutzwirkung erfassten Personen schon daran scheitern würde, dass er den von ihm behaupteten Schadenersatzanspruch deckungsgleich auch aus seinem mit der F** geschlossenen Vertrag ableiten könnte. Wo jedoch eine solche *eigene vertragliche Haftungsgrundlage* herangezogen werden kann, besteht kein schutzwürdiges Interesse mehr an einer Einbeziehung in einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (für viele 6 Ob 146/04w mwN).

Nicht weiterführend sind jene Ausführungen der Revision (ON 74, Rz 81 ff), die sich zur Herleitung einer Haftung der Beklagten auf das österreichische KMG (aF), auf § 80 des österreichischen BörseG oder auf die Entscheidung des deutschen BGH II ZR 75/10 = WM 2012, 1293 berufen. Einerseits stehen dort jeweils Fälle von Prospektmängeln und einer daraus abgeleiteten Haftung im Zentrum (während es vorliegend an einem Prospekt fehlt) und andererseits lässt sich aus diesen Bezugnahmen nichts für den klägerischen Standpunkt gewinnen, welcher wie gezeigt (s Pkt 11.1) ausschliesslich aus der Perspektive des materiellen liechtensteinischen Rechts zu beurteilen ist.

Soweit sich die Revision (ON 74, Rz 85 ff) auf eine Haftung der Beklagten "für Pflichtverletzungen des Aktienvertriebs [sic] als Erfüllungsgehilfen" beruft, steht dem neuerlich entgegen, dass die Annahme einer Erfüllungsgehilfenhaftung eine rechtliche Sonderverbindung (vgl. *Koziol*, *Haftpflichtrecht*³, Rz D/2/18) zwischen den Streitparteien voraussetzt. Diese kann zwar nicht nur in einem vertraglichen, sondern durchaus auch in einem vorvertraglichen Schuldverhältnis bestehen (*Karner* in *KBB*⁶ § 1313a Rz 2), doch fehlt es vorliegend – mit Blick auf die Streitparteien – an beidem. Sofern sich die Rechtsrüge insoweit vom festgestellten Sachverhalt entfernt, ist sie nicht gesetzmässig ausgeführt und damit unbeachtlich (für viele OGH 09 CG.2009.154, LES 2012, 38).

Soweit sich die Revision (ON 74, Rz 88 ff) allgemein zu Aufklärungspflichten über die Kosten- und Gebührenverteilung eines Investments äussert und dabei die Rechtsprechung des öOGH, namentlich dessen Entscheidung 1 Ob 336/99i heranzieht, muss sie selbst einräumen, dass dieses Judikat die Haftung der "Aktienverkäuferin" betrifft. Nachdem aber eben diese Aktienverkäuferin gerade nicht die Beklagte, sondern die F** war, können sich allfällige diesbezügliche Ansprüche auch nur gegen die Letztere, nicht aber gegen die Beklagte richten.

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang neuerlichen Bezugnahmen auf die Judikatur des deutschen BGH (ON 74, Rz 89: BGH III ZR 359/02 = NJW 2004, 1732) ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass sich diese

einerseits auf den *prospektgestützten* Kapitalanlagevertrieb bezog (an dem es vorliegend fehlt) und andererseits einer Entscheidung zum materiellen deutschen Recht (konkret: zu § 657 Abs 2 BGB) hinsichtlich von Ansprüchen, die materiellrechtlich allein nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen sind, keine Relevanz zukommen kann.

Was die wiederholte Argumentation der Revision (ON 74, Rz 93 ff) betrifft, vorliegend habe ein zur Entscheidung des öOGH 3 Ob 75/06k vergleichbares *Umgehungsgeschäft* vorgelegen, sodass im Ergebnis nicht die F** ein Eigengeschäft abgeschlossen habe, sondern die Beklagte die wahre Vertragspartnerin eines verdeckten Geschäfts mit dem Kläger gewesen sei, ist nur auf Folgendes hinzuweisen: Das Berufungsgericht hat zu dieser (schon in der klägerischen Berufung verfolgten) Argumentationslinie bereits in aller Deutlichkeit und zu Recht dargetan, dass die Sachverhalte des zitierten, seinerzeitigen Anlassfalles vor dem öOGH und jene des vorliegenden vor dem FL-OGH in keiner Weise vergleichbar sind (Pkt 7.3.2 aE). Die genannte Entscheidung des öOGH ist daher gegenständlich nicht von Belang (§§ 482, 469a ZPO).

Mit dieser rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts setzt sich die Revision nicht in der erforderlichen Tiefe auseinander. Letztlich erschöpft sie sich stattdessen in der schlicht gegenteiligen Behauptung (ON 74, Rz 94), wonach der vom öOGH entschiedene Fall "in den massgeblichen Punkten sehr wohl mit der vorliegenden Rechtssache vergleichbar" sei. Die dafür ins Treffen geführten, punktuellen Auszüge aus den

erstgerichtlichen Feststellungen sind indes nicht geeignet, die Unrichtigkeit der berufsgerichtlichen Beurteilung nahezulegen. Vielmehr hebt die letztgenannte Beurteilung präzise die sachverhaltsbezogenen Unterschiede zwischen beiden Sachverhalten hervor und zieht daraus zutreffende rechtliche Schlüsse. Demgegenüber erschöpft sich die Revision in allgemeinen Umschreibungen wie der Behauptung einer "effektiv gelebten Zusammenarbeit" zwischen der F** und der Beklagten "in Bezug auf die Wachstumsstrategie der Beklagten" (ON 74, Rz 98).

Wie schon bei der behaupteten Erfüllungsgehilfenstellung "des Aktienvertriebs" entfernt sich die Rechtsrüge damit jedoch vom festgestellten Sachverhalt und etabliert einen Wunschsachverhalt als Ausgangspunkt für eine abweichende, für den klägerischen Standpunkt günstigere rechtliche Beurteilung. Bei gesamthafter Betrachtung ist die Rechtsrüge daher auch in diesem Punkt nicht gesetzmässig ausgeführt und damit unbeachtlich. Die Revisionsbeantwortung (ON 75, Rz 10, 14 ff) weist darauf zu Recht hin.

11.2.4. *Behauptung von List, Wucher sowie Nichtigkeit wegen Rechts- und Sittenwidrigkeit*

Soweit sich die Revision auf das Vorliegen einer arglistigen Täuschung seitens der Beklagten beruft (ON 74, Rz 100 ff), trifft es zwar zu, dass eine solche mit Blick auf einen Vertragsschluss selbst durch *Dritte* (hier: die Beklagte) erfolgen kann. Ebenso trifft es zu, dass die für List erforderliche bewusste Täuschung (2 Ob 112/00k = ÖBA 2002, 322) durchaus in der (vom Kläger behaupteten) bewussten Verschweigung von massgeblichen Umständen

für einen Vertragsschluss liegen kann. Davon abgesehen geht die letztlich vor allem auf das Verschweigen der angeblich überhöhten Kosten sowie der unstrittig erheblichen Risiken bei einem *Private-Equity-Investment* abgestützte Arglist-Einrede jedoch ins Leere.

Dies gilt zunächst schon insofern, als sie sich (auch) auf angebliche Täuschungshandlungen der Beklagten gegenüber der *FMA* und ("durch ihren Kooperationspartner E**" – ON 74, Rz 100) gegenüber der *EBK* beruft, die beide offenkundig nicht am Verfahren beteiligt sind und deren allfällige Täuschung auch für zivilrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte nichts zur Sache tut. Vor allem aber verkennt die Argumentation der Revision, dass es der Kläger wäre, der für das Vorliegen der behaupteten List behauptungs- und beweispflichtig ist (RS0014792). Jedenfalls letzteres ist ihm nicht gelungen. Denn aus den (hier unter Pkt 4.1 wiedergegebenen) Feststellungen ergibt sich durchgängig, dass die für Heranziehung der §§ 870 ff ABGB entscheidende *Veranlassung zum Vertragsschluss* – und ihr soll ja nach dem Revisionsvorbringen die angewandte List zugrunde liegen – durch die E** und gerade *nicht* durch die Beklagte erfolgte.

Dementsprechend sei der Kläger durch E** zur Investition "animiert" worden, seien von dieser E** Äusserungen getätigt worden, die "für den Kläger vielversprechend klangen", sei ihm von der E** gesagt worden, "es würde sich um eine Chance handeln und der investierte Betrag würde sich nach kurzer Zeit vermehrfachen". Auch habe der Kläger "von der E** keine

Unterlagen erhalten" und hatte "bezüglich des Aktienkaufs mit der E** und nicht mit der beklagten Partei selbst Kontakt". Und auch der letztendliche Vertragsschluss mit der F** und den nach klägerischem Vorbringen (Rz 102) "verschwiegenen Vertriebs- und Marketingkosten, Provisionen etc" kam nach den bindenden Feststellungen "über Vermittlung der E**" zustande.

Sofern daher der Einrede der bewussten Täuschung resp. der in einem entsprechenden Verschweigen erblickbaren Aufklärungspflichtverletzung überhaupt Berechtigung zukommt, kann der *Dritte*, auf den sich dieser Vorwurf bezieht, allein die E** und nicht die Beklagte sein, stand doch nach den massgeblichen Feststellungen der Kläger "bezüglich des Aktienkaufs mit der E** und *nicht* mit der beklagten Partei selbst in Kontakt." Ohne jeden Kontaktpunkt erschliesst sich jedoch auch nicht, wie die Beklagte den Kläger listig zum Vertragsschluss hätte veranlassen können. Dem Berufungsgericht ist daher darin zuzustimmen, dass keine der vorliegenden Feststellungen den Schluss auf die vom Kläger geltend gemachte (Anfechtungs-)Rechtsfolge zulässt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es dem Kläger unterinstanzlich nicht gelungen ist, seiner Beweispflicht hinsichtlich des Vorliegens von List auf Seite der Beklagten nachzukommen.

Keine Berechtigung kommt der Revision auch hinsichtlich der darin geltend gemachten Anfechtung wegen *Wuchers* iSd § 879 Abs 1 Z 4 ABGB zu. Nicht nur wäre hierfür – was gerichtlich durchgehend gerade *nicht* festgestellt werden konnte – (i) das Vorliegen einer

eingeschränkter Entscheidungsfreiheit des Bewucherten (hier: des Klägers), (ii) ein Ausnützen dieser Beeinträchtigung "durch die Gegenseite" sowie schliesslich (iii) eine auffallende Äquivalenzstörung erforderlich (für viele *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 879 Rz 315). Tatsächlich ist nicht erkennbar, warum es (selbst bei einmal unterstelltem Vorliegen der ersten und dritten Voraussetzung) die *Beklagte* – und nicht die in den Vertragsschluss und sein Vorfeld mit Blick auf den Kläger ausschliesslich involvierten E** oder F** – gewesen sein sollte, welche die ungünstige Situation des angeblich bewucherten Klägers ausgenützt haben sollte. Eine solche Ausnützung setzte nämlich notwendig einen Kontakt voraus, an dem zwischen den Streitparteien jedoch nach den bindenden Feststellungen gerade gefehlt hat. Auch eine Zurechnung eines allenfalls wucherischen Verhaltens der E** oder F** an die *Beklagte* käme aufgrund der schon mehrfach angesprochenen, fehlenden Gehilfenstellung dieser beiden Gesellschaften gegenüber der *Beklagten* von vornherein nicht in Betracht. Die rechtliche Beurteilung des vorhandenen Tatsachensubstrats durch das Berufungsgericht (ON 73, Pkt 7.3.7) ist daher rechtsfehlerfrei. Abgesehen davon ist die dagegen erhobene Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt, weil sie nicht auf dem von den Unterinstanzen festgestellten Sachverhalt aufbaut. Es ist daher nicht weiter auf sie einzugehen.

Dasselbe (ungesetzmässige Ausführung der Rechtsrüge) gilt schliesslich für die aus einem einzigen Satz der insgesamt 54-seitigen Revision bestehende Behauptung (Rz 107), die lautet: "Ferner ist der

Aktienerwerb aufgrund Rechts- und Sittenwidrigkeit gemäss § 879 Abs 1 AGBG nichtig."

Obwohl schon das Berufungsgericht in seiner ablehnenden Beurteilung desselben Arguments als Berufungsgrund (ON 73, Rz 7.3.8) ausdrücklich festgehalten hatte, dass dieses Argument nicht über eine blossе Behauptung hinauskomme, weil es in keiner Weise darlege, worin die behauptete Sittenwidrigkeit bestehen soll (die fehlenden Verstösse gegen Gesetzesvorschriften, namentlich solche des IUG und des ProspektG 1997 wurden bereits früher dargelegt), hält die Revision daran unverändert fest. Sie setzt sich damit mit der Argumentation des Berufungsgericht in keiner Weise auseinander, sondern beschränkt sich darauf, eine schlicht gegenteilige Rechtsbehauptung aufzustellen. Soweit dies zutrifft, ist die Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt und einer Behandlung durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof entzogen (s zuletzt OGH 05 CG.2022.100 vom 01.03.2024, Pkt 12.1.3.2). Darauf hat auch die Revisionsbeantwortung (ON 75) in ihrer Rz 37 mit Recht hingewiesen. Den Anforderungen von § 475 Abs 2 iVm § 472 Z 4 ZPO genügt das Revisionsvorbringen in diesem Punkt jedenfalls nicht.

11.2.5. *Sekundäre Feststellungsmängel*

Die Revision (ON 74, Rz 109 ff) rügt das Fehlen einer Feststellung zur behaupteten *Vorsätzlichkeit* eines Verstosses gegen Zulassungs- und Prospektpflichten der Beklagten. Nachdem die Vorinstanzen jedoch – wie gezeigt: rechtsfehlerfrei – das objektive Bestehen beider Pflichten im vorliegenden Fall bereits dem Grunde nach

verneint haben, besteht (wie auch das Berufungsgericht zu Recht hervorhob – ON 73, Pkt 7.3.9) keinerlei Veranlassung, auf subjektive Elemente bei nicht vorhandener Vorwerfbarkeit einzugehen.

Dasselbe gilt für die Frage einer Täuschung der FMA, nachdem sich deren rechtliche Beurteilung in Beilage 10 zwar im Ergebnis mit jener der Vorinstanzen deckt (kein Verstoss der Beklagten gegen Zulassungs- und Prospektpflichten nach liechtensteinischem Recht), jedoch diese Vorinstanzen nicht bindet. Für die davon abweichende, irrige Annahme einer entsprechenden Bindungswirkung finden sich keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr haben die Vorinstanzen die seitens des Klägers behaupteten Pflichtverletzungen der Beklagten in *eigener* rechtlicher Beurteilung und in voller Kenntnis jener Umstände verneint, die der Kläger im vorliegenden Verfahren vorgebracht hat und hinsichtlich derer er argumentiert, sie wären der FMA seinerzeit vorenthalten worden. Das Berufungsgericht weist in Pkt 7.3.4 der gegenständlich bekämpften Entscheidung lediglich darauf hin, dass "*auch* die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein" in ihrem Schreiben vom 01.08.2017 (Beilage 10) keine Bewilligungspflicht angenommen habe. Mangels unrichtiger Rechtsansicht der Vorinstanzen fehlt es somit insgesamt auch nicht an einer Feststellung, die bei richtiger rechtlicher Beurteilung von Relevanz gewesen wäre.

Dasselbe gilt für das in der Revision (ON 74, Rz 115 ff) gerügte Fehlen einer Feststellung zur unterbliebenen Informationserteilung über hohe Vertriebs- und Nebenkosten in Zusammenhang mit dem klägerischen

Aktienerwerb von der F**): Auch insofern sind die Vorinstanzen übereinstimmend und rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass eine Offenlegungspflicht insofern nicht zulasten der am Vertragsschluss und dessen Vorfeld *unbeteiligten Beklagten* bestehen kann. Dementsprechend erübrigen sich entgegen der Revision Feststellungen über den Gegenstand einer Aufklärungspflicht insofern, als diese jedenfalls zwischen den Streitparteien gar nicht bestehen kann.

Aus diesem Grund liegt auch der dritte geltend gemachte sekundäre Feststellungsmangel nicht vor: Er soll nach der Revision darin bestehen (ON 74, Rz 119 ff), dass Feststellungen zur Kausalität der behaupteten Verletzung von Aufklärungs-, Zulassungs- und Prospektpflichten durch die Beklagte für den Vertragsschluss sowie zur Höhe des daraus folgenden Schadenersatzanspruchs des Klägers (bei hypothetischer Alternativveranlagung) unterblieben seien. Nachdem alle drei Pflichtengruppen von der Beklagten wie gezeigt nicht verletzt wurden, ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei davon ausgegangen (ON 73, Pkt 7.3), dass es infolgedessen weder Feststellungen zur Kausalität von auf Beklagtenseite nicht zu bejahender Pflichtverletzungen für einen Vertragsschluss des Klägers mit Dritten noch solcher zur Höhe eines Schadenersatzanspruches bedarf, welcher dem Kläger jedenfalls gegenüber der Beklagten mangels Pflichtverletzung schon dem Grunde nach nicht zukommen kann.

11.2.6. *Behauptete Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens*

Wie hier in den Punkten 8.2 und 11.2.1 bereits dargelegt, macht die Revision im Rahmen einer Rüge iSd § 474 Z 2 ZPO auch die Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend. Im Kern begründet sie das damit (ON 74, Rz 149 ff), die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts leide insofern an einem *Begründungsmangel*, als dieses selbst nicht wisse, ob der Begriff der Industrieholding – als solche wurde die Beklagte anstelle der klägerischerseits intendierten Qualifikation als Investmentunternehmen iSd IUG 2005 erachtet – zur Sachverhaltsfeststellung oder zur rechtlichen Beurteilung gehöre. Dies erkläre, warum das Fürstliche Obergericht den Begriff einmal im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung und einmal im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung thematisiere. Ausgehend von dieser ambivalenten Herangehensweise habe das Berufungsgericht die in der Berufung geltend gemachte Beweisrüge im Ergebnis übergangen (ON 74, Rz 142, 144), mit welcher festgestellt werden hätte sollen, dass es sich bei der Beklagten gerade nicht um eine Industrieholding, sondern um ein Investmentunternehmen iSd IUG 2005 gehandelt habe. Insgesamt sei die Behandlung der Beweisrüge deshalb widersprüchlich, allenfalls scheinbar begründet und in der Abgrenzung zwischen Sachverhaltsteil und rechtlicher Beurteilung zulasten des Klägers überspitzt formalistisch.

Vorauszuschicken ist hierzu, dass die Frage, ob die – unstrittig vorhandene – *Begründung* der Behandlung einer Beweisrüge richtig oder fehlerhaft ist, in den Bereich der irreversiblen Beweiswürdigung fällt (s bereits OGH 06 C 434/93 vom 10.09.1999, LES 2000, 44; vgl im Übrigen zur Rezeptionsgrundlage des § 472 Z 2 lieZPO etwa schon 10

ObS 111/95 unter Berufung auf *Fasching*² Rz 1910; im Übrigen *Klauser/Kodek*, JN/ZPO¹⁸ § 503 ZPO E 87 mwN). Solange es – wie hier – nicht überhaupt an einer nachvollziehbaren Begründung fehlt, sondern sich das Berufungsgericht mit der erhobenen Beweisrüge durchaus auseinandergesetzt hat, würde die gegenteilige Annahme im Ergebnis zu einer Überprüfung der freien Beweiswürdigung der Vorinstanzen führen, die dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof jedoch verwehrt ist (für viele *Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.15 sowie 8 Ob 98/07f = ZIK 2008, 69 mwN).

Hinzu kommt vorliegend, dass dem Fürstlichen Obergericht in der Behandlung der Beweisrüge des Klägers in dessen Berufung (ON 66, Rz 6 ff) weder überspitzter Formalismus noch bloss scheinbare Begründungen vorzuhalten sind. Vielmehr hat das Fürstliche Obergericht völlig zu Recht (und teilweise entgegen dem Erstgericht) präzise zwischen den tatsächlichen Feststellungen, die mit Beweisrüge zu bekämpfen sind und den gewünschten Ersatzfeststellungen differenziert, welche der Rechtsrüge unterfallen (ON 73, Pkt 7.2.1 ff und 7.3.4). In diesem Zusammenhang hat es insbesondere die in der Berufung begehrte Ersatzfeststellung, wonach es sich bei der Beklagten um ein Investmentunternehmen handelt, als allein der rechtlichen Beurteilung zugänglich erachtet (ON 73, Pkt 7.2.3) und die Frage in diesem Zusammenhang (ON 73, Pkt 7.3.4) in einem verneinenden – und wie bereits ausgeführt: zutreffenden – Sinn beantwortet. Es ist also keineswegs der gesamte Gegenstand der Beweisrüge des Klägers schlicht übergegangen, sondern dieser insoweit verworfen worden, als begehrte Ersatzfeststellungen wie

jene auf die *rechtliche Einordnung* der Beklagten als Investmentunternehmen iSd IUG 2005 nicht im Rahmen *Beweisrüge* geltend gemacht werden können. Darin liegt freilich kein überspitzer Formalismus, sondern lediglich die Befolgung der Rechtsmittelvorgaben der Zivilprozessordnung.

Die Revisionsbehauptung, wonach sich das Fürstliche Obergericht selbst nicht im Klaren sei, ob die Qualifizierung der Beklagten als Industrieholding eine Frage der Tatsachenfeststellung oder der rechtlichen Beurteilung sei, ist unzutreffend. Sie kann für sich bloss ins Treffen führen, dass das Berufungsgericht *innerhalb der Behandlung der Rechtsrüge* (ON 73, Pkt 7.3.4) an einer Stelle die erstinstanzliche Feststellung wiedergegeben hat, wonach es sich bei der Beklagten (anstelle eines Investmentunternehmens) um eine Industrieholding handle und es dabei der erstgerichtlichen Verortung als Sachverhaltsfrage nicht explizit widersprochen hat. Allerdings lassen sowohl die Erörterung dieser Qualifikationsfrage im Rahmen der Ausführungen zur *rechtlichen Beurteilung* wie auch der Umkehrschluss aus der sehr präzisen Klarstellung in ON 73, Pkt 7.2.2 keinerlei Zweifel daran, dass das Fürstliche Obergericht die *Qualifikationsfrage durchaus zutreffend als Rechtsfrage gesehen hat*:

Konkret hatte das Erstgericht (vgl die Wiedergabe oben in Pkt 4.1) nämlich festgestellt: "Bei der beklagten Partei handelt es sich nicht um ein 'Investmentunternehmen', sondern um eine Industrieholding, die an Unternehmen beteiligt ist, welche

zusammen zu [den] führenden Anbietern im Machine-to-Machine (M2M)-Bereich zählen (100%-Beteiligungen, signifikante Mehrheitsbeteiligung oder auch Minderheitsbeteiligungen)."

Hierzu hat das Fürstliche Obergericht im genannten Pkt 7.2.2 wörtlich ausgeführt: "Lediglich die Aussagen [des Erstgerichts], 'die an Unternehmen beteiligt ist, welche zusammen zu [den] führenden Anbietern im Machine-To-Machine (M2M)-Bereich zählen (100%-Beteiligungen, signifikante Mehrheitsbeteiligungen oder auch Minderheitsbeteiligungen [...] sind tatsächlich (mit Beweistrüge) bekämpfbare Feststellungen".

Die offenkundig bewusste Weglassung des erstgerichtlichen Einleitungssatzes zur Qualifikation als Investmentunternehmen iSd IUG 2005 resp als Industrieholding lässt nur einen einzigen Schluss zu: Das Fürstliche Obergericht hat die dementsprechende Qualifikationsfrage eben zutreffend (und teils abweichend vom Erstgericht) nicht als Feststellungsfrage verkannt und abgehandelt, sondern als solche der rechtlichen Beurteilung erachtet.

Von einem schlichten Übergehen der in der Berufung erhobenen Beweistrüge des Klägers kann damit genauso wenig die Rede sein wie von einer tatsächlich widersprüchlichen oder bloss zum Schein erfolgenden oder übertrieben formalistischen Begründung des Fürstlichen Obergerichts.

Vor diesem Hintergrund muss die in der Revision geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens insgesamt verneint werden.

11.2.7. Was die in der Revision wortgleich zur Berufung unterbreitete Anregung einer zweiteiligen Vorlage an den EFTA-Gerichtshof zur Auslegung der Richtliniengrundlagen des IUG 2005 sowie des ProspektG 1997 betrifft, so ist Folgendes anzumerken:

Was die von der Revision beantragte Vorlage von Auslegungsfragen zur Prospekt-RL 2003/71/EG betrifft, so ist unter Verweis auf die hier bereits unter Pkt 11.2.2 ausgeführten Überlegungen zunächst nochmals zu unterstreichen, dass im klagsgegenständlichen Erwerbszeitpunkt der Aktien (28.11.2006/06.12.2006) die Prospekt-RL 2003/71/EG im Fürstentum Liechtenstein trotz entsprechender Umsetzungspflicht noch nicht umgesetzt war. Nachdem aber in Pkt 11.2.2 bereits dargelegt wurde, dass einerseits eine direkte horizontale Wirkung von Richtlinien-Bestimmungen zwischen Privaten nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso wenig in Betracht kommt wie – *in casu* – eine richtlinienkonforme Interpretation zur "Heilung" des Umsetzungsmangels, würden dem EFTA-Gerichtshof insofern rein hypothetisch-abstrakte Fragen vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist den gegenüber den Voraussetzungen einer Vorlage ablehnenden Ausführungen sowohl des Berufungsurteils (ON 73, Pkt 7.4) wie auch der Revisionsbeantwortung (ON 76, Rz 65) beizupflichten.

Was die Auslegung der EWR-Vorgaben für das IUG 2005 in der hier zeitlich massgeblichen Fassung betrifft, so besteht insbesondere in Anwendung des anerkannten methodischen Auslegungsinstrumentariums für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof – in

Übereinstimmung mit beiden Vorinstanzen – kein Zweifel daran, dass eine Investmentholding wie die Beklagte nicht mit einer Investmentgesellschaft, dh einem Wertpapierfonds iSd der Legaldefinition des Art 2 Abs 1 lit a IUG 2005 gleichgesetzt werden kann (vgl bereits Pkt 11.2.1). Nach der insofern eindeutigen Qualifikation der Beklagten aus der Perspektive des IUG 2005 und weil die EWR-Vorgaben in ihrer damals massgeblichen Fassung nicht inhaltlich unklar erscheinen (vgl dazu auch *Bußjäger*, EuR 2020, 159 164 f), sieht sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht veranlasst, gem Art 34 Abs 2 ÜGA (LGBI 1995/72) dazu ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs einzuholen.

11.2.8. Nachdem die Revision und die Revisionsbeantwortung im Übrigen keine weiteren erörterungsbedürftigen Argumente enthalten, musste die Revision insgesamt erfolglos bleiben (§§ 482, 469a ZPO).

12. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50 Abs 1, 41 ZPO.

Bei Verfahrensfortsetzung iSd Art 69 IO sind der Prozessabschnitt vor und nach Insolvenzeröffnung (hier: am 08.02.2024) zu unterscheiden, weil der Kostenersatzanspruch im Fall des Obsiegens nach auch für das liechtensteinische Zivilprozessrecht massgeblicher Auffassung bereits mit der Vornahme der Prozesshandlung entsteht (für die Rezeptionsgrundlage des § 113 öIO: *Jelinek*, in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO², § 113 Rz 40).

Nachdem der Schuldner vorliegend im ersten Abschnitt anwaltlich vertreten war, gebührt ihm zu Handen seines Rechtsvertreters der Ersatz der Kosten hinsichtlich

des ersten Prozessabschnittes (*Fink in Fasching/Konecny*³ II/3 § 159 ZPO Rz 117/1). Die Kosten für die Revisionsbeantwortung waren insofern korrekt verzeichnet und daher zuzusprechen.

Die vom Masseverwalter für seine mit Schreiben des Fürstlichen Obersten Gerichtshof vom 29.04.2024 auftragene Stellungnahme ebenfalls korrekt verzeichneten Kosten auf betragsmässiger Grundlage des fortsetzungsbedingt umgestellten Feststellungsbegehrens waren als Kostenforderungen der Masse zuzusprechen (vgl für die Rezeptionsgrundlage des § 113 öZPO: *Jelinek*, in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO², § 113 Rz 42).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 6. Dezember 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGH zulässig.

SCHLAGWORTE:

Fortsetzung eines insolvenzbedingt unterbrochenen Revisionsverfahrens; Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter; arglistige Täuschung durch Dritte, gesetzmässige Ausführung der Rechtsrüge, Voraussetzungen einer Vorlage an den EFTA-Gerichtshof

§§ 870 ff, § 879 ABGB; Art 105 Abs 1 EWRA; Artt 19 Abs 1, 20 Abs 1, 27 Abs 1, 67 ff IO; Art 1 Abs 1, Art 2 Abs 1 lit a IUG 2005 (aF); Artt 2 Abs 1, 3 Abs 1 ProspektG 1997 (aF); §§ 159, 165 Abs 1, 472 Z 4, 475 Abs 2 ZPO, Art 34 ÜGA

RECHTSSÄTZE:

1) Bei insolvenzbedingter Unterbrechung eines bereits vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshofs hängigen Revisionsverfahren ist dieser für die Entscheidung über die Fortsetzung zuständig.

2) Bei Vorliegen der Fortsetzungsvoraussetzungen des Art 69 IO kann die damit verbundene Berichtigungsnotwendigkeit der Parteibezeichnung auch amtswegig vorgenommen werden. Die Fortsetzung bedingt die Umstellung eines früheren Leistungsbegehrens auf ein Begehren auf Feststellung als Konkursforderung.

3) Bei der Verfahrensfortsetzung iSd Art 69 IO ist hinsichtlich des Kostenersatzanspruches der Prozessabschnitt vor der Insolvenzeröffnung von jenem danach zu unterscheiden. Dem Rechtsvertreter des Schuldners im ersten Prozessabschnitt gebührt im Obsiegensfall hierfür Kostenersatz, weil dieser Anspruch bereits mit Vornahme der Prozesshandlung als entstanden gilt; der Masse gebührt demgegenüber der Kostenersatzanspruch für den zweiten Prozessabschnitt, sofern das Begehren auf Feststellung als Masseforderung erfolgreich abgewehrt wurde.

4) Nachdem die Anmeldung einer Schadenersatzforderung auf Naturalrestitution Zug-um-Zug gegen die Übertragung von Wertpapieren im Insolvenzverfahren nicht vorgesehen ist, stellt eine solche Verpflichtung Zug-um-Zug zunächst eine unbestimmte Forderung iSd Art 27 Abs 1 IO dar. Sie bedarf daher im Prüfungsprozess der Schätzung in inländischer Währung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wobei der so ermittelte Schätzwert auch "Null" betragen kann.

5) Eine richtlinienkonforme Auslegung von Normen, die von einer verspäteten Richtlinien-Umsetzung betroffen sind, kommt dann nicht in Betracht, wenn sie zu einer Interpretation *contra legem* führen oder den eigentlichen Umsetzungsakt in das nationale Recht schlechthin ersetzen würde.

6) Die Möglichkeit der deckungsgleichen Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs auf eigener vertraglicher Grundlage steht der Annahme einer Einbeziehung des insofern Berechtigten (auch) in den Schutzbereich eines Vertrages zugunsten Dritter entgegen.

7) Eine arglistige Täuschung kann mit Blick auf den Vertragsschluss auch seitens eines Dritten erfolgen und in der Verschweigung von für den Vertragsschluss massgeblichen Umständen liegen. Behauptungs- und beweispflichtig ist dafür grundsätzlich der Getäuschte.

8) Eine Rechtsrüge, die sich darin erschöpft, in einem einzigen Satz das Vorliegen von Rechts- und Sittenwidrigkeit eines Erwerbsvorgangs iSd § 879 Abs 1 ABGB bloss zu behaupten, ohne darzulegen, worin die dieser Behauptung zugrunde liegenden Verstösse konkret liegen sollen, ist nicht gesetzmässig ausgeführt und darum einer Behandlung durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof entzogen.